



An alle  
Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMG - II/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)  
Sachbearbeiter/in: MMag. Wolfgang Heissenberger  
E-Mail: wolfgang.heissenberger@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4687  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-93330/0002-II/A/4/2014  
Datum: 22.07.2014  
Ihr Zeichen:

«EMailAdresse»

## **Erlass, Einsatz von psychiatrischen Intensivbetten in Einrichtungen nach dem UbG und HeimAufG**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz erlaubt sich das Bundesministerium für Gesundheit folgende Feststellungen zu treffen:

Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) überprüft in periodischen Abständen Einrichtungen, in denen Personen in ihrer Freiheit beschränkt werden (zuletzt im Jahre 2009). Im Rahmen dieser Besuche wurde jeweils die Empfehlung ausgesprochen, „Netzbetten“ als Mittel der Freiheitsentziehung von erregten Patientinnen und Patienten als erniedrigende Behandlung aus dem Verkehr zu ziehen.

Darüber hinaus wurde durch das OPCAT-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 1/2012, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) umgesetzt. Nach Art. 148a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2013, obliegt es der Volksanwaltschaft und den von ihr eingesetzten Kommissionen seit Juli 2012 zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte den Ort einer Freiheitsentziehung zu besuchen und zu überprüfen. Daher wurden jene Missstände, welche das CPT zuletzt im Jahre 2009 aufgezeigt hatte, zum Anlass genommen, um insbesondere Besuche in psychiatrischen Krankenanstalten und Krankenanstalten mit psychiatrischen Abteilungen sowie Einrichtungen, die dem Heimaufenthaltsgesetz unterliegen, durchzuführen. Daraufhin wandte sich die Volksanwaltschaft an den Bundesminister für Ge-

sundheit mit der Empfehlung „Netzbetten“ in sämtlichen in Betracht kommenden Einrichtungen abzuschaffen.

Sowohl das Bundesgesetz vom 1. März 1990 über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz – UbG), BGBl. Nr. 155, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 18/2010, als auch das Bundesgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit während des Aufenthalts in Heimen und anderen Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Heimaufenthaltsgesetz – HeimAufG), BGBl. I Nr. 11/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 18/2010, sehen jeweils in § 1 Abs. 1 vor, dass die Menschenwürde der von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen nach diesen Bundesgesetzen betroffenen Personen unter allen Umständen zu achten und zu wahren ist.

Weiters stehen Freiheitsbeschränkungen nach beiden genannten Bundesgesetzen unter dem Gebot der Verhältnismäßigkeit. Dies bezieht sich sowohl auf die Dauer als auch die Art und Intensität der Freiheitbeschränkung. Daraus folgt, dass auch hinsichtlich der Art und Weise der Freiheitbeschränkung stets nur jenes Mittel zur Anwendung gelangen darf, welches den geringsten Eingriff in die persönliche Freiheit des Betroffenen darstellt.

Aus diesen Überlegungen und vor dem Hintergrund der von der Republik Österreich eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen hält das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz fest, dass unter Berücksichtigung der Wahrung der Menschenwürde und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Freiheitsbeschränkung die Verwendung von psychiatrischen Intensivbetten („Netzbetten“) sowie anderen „käfigähnlichen“ Betten nicht mehr dem europäischen Standard entspricht und daher unzulässig ist. Im Hinblick auf allfällig nötige Begleitmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass ab dem 1. Juli 2015 derartige Mittel nicht mehr zum Einsatz kommen.

In Ausnahmesituationen werden jene Maßnahmen zu setzen sein, die sowohl den grundrechtlichen Vorgaben der Wahrung der Menschenwürde als auch dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Es wird ersucht, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Unterbringungsgesetzes und Heimaufenthaltsgesetzes betrauten Einrichtungen im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten und seine Einhaltung zu überwachen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

